



GEMEINDE BEVER

**ALP- UND
WEIDEORDNUNG
(AWO)**

vom 17. Juli 2002

Alp- und Weideordnung (AWO) der Gemeinde Bever

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff Als Alpen und Weiden gilt das Land der Gemeinde Bever, welches der landwirtschaftlichen Beweidung zugewiesen worden ist. Sie umfassen auch die auf diesem Land befindlichen Alp- und Hirtgebäude, deren Wasserversorgungen, Brunnen, Zäune und Zufahrten.

Art. 2

Eigentum Alpen und Weiden der Gemeinde Bever sind Eigentum der Bürgergemeinde. Ihre Nutzniessung untersteht der politischen Gemeinde.

Art. 3

Zweck Diese Ordnung regelt die Nutzung und Pflege der Alpen und Weiden durch die Gemeinde sowie durch die interessierte Bauernschaft.

Art. 4

Ziele Die Nutzung und Pflege der Alpen und Weiden orientiert sich nach den Bedürfnissen der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe sowie nach den Interessen der Gemeinde zur Erhaltung, Gestaltung und Nutzung der landschaftlichen, ökologischen, kulturellen und wirtschaftlichen Substanz der Alpen und Weiden.

Art. 5

Betriebliche Verantwortung Die Gemeinde kann die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden der interessierten Bauernschaft im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung abtreten. Die rechtliche und organisatorische Form, in welcher die Bauernschaft als Bewirtschafter auftritt, ist frei (Genossenschaft, Gemeinschaft, Pächter).

Die Gemeinde kann die Weideflächen einem oder verschiedenen Bewirtschaftern zuteilen.

Ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe haben dabei gemäss den Bestimmungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes Vorrang. Besteht unter der ansässigen Bauernschaft kein Interesse als Bewirtschafter aufzutreten, können auswärtige Interessenten berücksichtigt werden.

Tritt die Gemeinde selbst als Bewirtschafterin auf, gelten die Bestimmungen für den Bewirtschafter sinngemäss auch für sie.

Art. 6

Recht auf Jeder Viehhalter in der Gemeinde hat das Recht, sein Vieh auf den Alpen und

Sömmerung Weiden zu sömmeren. Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffenden Tiere im Besitz von Gemeindeeinwohnern sind und in der Gemeinde überwintert haben. Der Bewirtschafter setzt die Konditionen und den Termin für die Viehanmeldung für die Sömmerung fest.

Weitere Tiere können im Rahmen der Bestossungsgrenze ebenfalls gesömmerert werden, sei es mit ortsansässigem oder auswärtigem Vieh.

II. Organisation

Art. 7

Gemeinde-
vorstand Der Vorstand der politischen Gemeinde sorgt für die Erhaltung der Grundsubstanz der erhaltenswerten Alp- und Weideinfrastrukturen in einer für die fachgerechte Nutzung geeigneten Form.

Der Gemeindevorstand entscheidet gemäss dieser Ordnung über Angelegenheiten, die nicht auf den Bewirtschafter übertragen wurden.

Er trifft mit dem Bewirtschafter eine Nutzungsvereinbarung über die Nutzung und Pflege der Alpen und Weiden.

Art. 8

Gemeinde-
departement Das zuständige Gemeindedepartement übt die Aufsicht über die Alpen und Weiden aus und leitet die Ausführung der Gemeindeaufgaben in den Alpen und Weiden.

Es koordiniert zwischen dem Gemeindevorstand und dem Bewirtschafter und überwacht die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen.

Art. 9

Bewirtschafter Der Bewirtschafter ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen frei, die Bewirtschaftung nach seinen eigenen Vorstellungen zu organisieren. Er leitet und überwacht den Alp- und Weidebetrieb in den ihm zur Bewirtschaftung überlassenen Gebieten.

Er regelt seine Beziehungen zu den an der Sömmerung beteiligten Viehhaltern, namentlich in bezug auf die Viehanmeldung für die Sömmerung, Aufnahme von auswärtigem Vieh, Veterinär- und Seuchenpolizei, Festlegung der Sömmerungsgelder, Verkauf der Alpprodukte, Reglementierung und Organisation des Gemeinwerkes sowie Regelung weiterer Rechte und Pflichten der Viehhalter.

Er sorgt nach eigenem Ermessen für die Erstellung und den Unterhalt von Betriebseinrichtungen, wie zum Beispiel Mobiliar, Geräten, Melkanlagen, Einzäunungen etc.

Er sorgt für die Anstellung, Versicherung, Führung und Entlohnung des Alp- und Weidepersonals. Er nimmt die Aufgabenzuweisung vor und informiert das Personal über die Bestimmungen der Wald-Weide-Ausscheidung und die Benützungsvorschriften für die Alpstrasse.

Er ist gegenüber der Gemeinde für den sorgsamen Umgang des Personals mit dem Eigentum der Gemeinde verantwortlich.

Er trägt das finanzielle Risiko der Sömmerungswirtschaft.

Art. 10

Viehhalter Die mit ihrem Vieh an der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden beteiligten Viehhalter sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Ordnung nachzukommen.

III. Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung

Art. 11

Grenzen

Alp Spinass: Auf der linken Talseite vom Valun da la Resgia einwärts bis zu Gemeindegrenze Bever/Samedan; auf der rechten Talseite vom Valletta-Bach einwärts bis zur Gemeindegrenze Bever/Samedan, jeweils ausserhalb der Weideverbotsflächen.

Alp Val: Die ganze Enklave (Alp Val/Jenatsch) auf Gemeindegebiet.

Weide Suren/Gravatscha: Rechts des Inns, zwischen den Gemeindegrenzen zu La Punt-Chamuesch und zu Samedan, ausgenommen Ervedi Prativ hinter dem Zaun, solange kein Weidebedarf dafür besteht, ausserhalb der Weideverbotsflächen.

Weide Crasta Mora: Linke Talseite, vom Sagentobel über Tredispatsch, Plaz, Muntatsch bis zur Gemeindegrenze zu La Punt-Chamuesch.

Art. 12

Alp- und Weidezeiten Die Bestossung der Alpen (Alp Spinass und Alp Val) dauert maximal vom 1. Juni bis zum 30. September. Die übrigen Weidegebiete können auch als Frühjahrs- und Herbstweide benutzt werden.

Der Bewirtschafter bestimmt den Tag der Alpfahrt und der Entladung.

Art. 13

Tierarten und -kategorien Die Alpen und Weiden dürfen ausschliesslich mit Rindvieh, Pferdeartigen, Ziegen und Schafen bestossen werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Zum Vergleich verschiedener Tierarten und -kategorien gilt die folgende Aufteilung nach Stössen:

1 Kuh oder 1 Mutterkuh mit Kalb oder 1 Stute mit Fohlen: 1.0 Stoss

1 Rind oder 1 Stier über 2 Jahre: 0.8 Stoss

1 Pferd über 3 Jahre: 0.7 Stoss

1 Mese 1-2 Jahre:	0.6	Stoss
1 Pferd unter 3 Jahre:	0.5	Stoss
1 Kalb bis 1 Jahr oder 1 Milchschaaf, Kleinpferd, Pony oder Esel:	0.25	Stoss
1 Ziege gemolken:	0.20	Stoss
1 Schaf oder Ziege:	0.17	Stoss

Art. 14

Bestossungs- auflagen	Die Alpen und Weiden dürfen maximal wie folgt bestossen werden:	
	Alp Spinass:	42 Stösse. 100 Tage. Die in der Gemeinde überwinterten Tiere haben Vorrang.
	Alp Val:	110 Stösse. 60 Tage.
	Suren/Gravatscha und Crasta Mora:	Frühjahrs- und Herbstweide gemäss der für die Alp Spinass und die Alp Val geltende Maximalbestossung. Sommerweide für höchstens 12 Pferde vom 1. Juli bis 1. September sowie für Kälber.

Art. 15

Schneeflucht	Als Schneeflucht gelten der God da Gravatscha, Suren und Curtins Bever, ausserhalb der Weideverbotsflächen.
--------------	---

Art. 16

Behirtung	Die Alpen und Weiden dürfen nur unter Hirtenschaft oder eingezäunt beweidet werden. Elektrozäune werden unter der Voraussetzung einer genügenden Kontrolle als Hirtung anerkannt. Die Unterhaltungspflicht ist vertraglich zu regeln und schriftlich zu bestätigen.
-----------	--

Art. 17

Weideführung	In der Art der Nutzung (Weideeinteilung, Turnus etc.) ist der Bewirtschafter frei. Er hat jedoch durch die Nutzung verursachte, dauerhafte Schädigungen oder Wertminderungen der Pflanzendecke zu vermeiden. Der Bewirtschafter kann Änderungen in der bisherigen Bewirtschaftungsform nur mit der Zustimmung der Gemeinde vornehmen, wenn sie über die Pachtzeit hinaus von wesentlicher Bedeutung sein können.
--------------	---

Art. 18

Weidepflege	Der Bewirtschafter ist verpflichtet, die Weiden in fachgerechter Weise zu bewirtschaften.
-------------	---

Art. 19

Fremdstoffe	Es dürfen keine alpfremden Dünger und Handelsdünger verwendet werden.
-------------	---

Alpdünger darf nicht abgeführt werden und ist auf den Alpen fachgerecht zu verwenden.

Das Ausbringen von Herbiziden und anderen chemischen Produkten auf die Weidegebiete ist verboten.

Art. 20

Zauntypen Auf den Alpen und Weiden ist der Einsatz von Stacheldraht verboten.
Die Drähte der Elektrozaune sind zur Verhinderung von Wildschäden ausserhalb der Alpzeit abzulegen oder in festen Gebäuden zu lagern.

Art. 21

Wald Die Beweidung der Wälder ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bilden die in der Wald- und Weideausscheidung zur Beweidung durch Rindvieh freigegebenen Waldteile.
Es ist verboten, Isolatoren an den Bäumen zu befestigen, sowie Drähte aller Art um die Bäume zu wickeln.

Art. 22

Übergeordnete Bestimmungen Der Bewirtschafter ist verpflichtet, die übergeordneten Bestimmungen namentlich des Gewässer-, Grundwasser- und Moorschutzes sowie die Auflagen der Sömmerungsverordnung einzuhalten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
Entschädigungen für Einschränkungen in der Nutzung (Naturschutz, Moorschutz, Militär usw.) stehen dem Bewirtschafter zu.

IV. Verschiedenes

Art. 23

Inventar Die Gemeinde stellt dem Bewirtschafter das Inventar der Alpen kostenlos zur Verfügung.

Art. 24

Unterstützung durch Dritte Die Gemeinde kann auf Antrag des Bewirtschafters die Unterstützung von Weideverbesserungsmassnahmen durch die Dorfschule, Militär und Gruppen aller Art vermitteln. Die Organisation und Kontrolle obliegen dem Bewirtschafter.

Art. 25

Andere Nutzungen Der Direktverkauf von Alpprodukten, nebenerwerbsmässiger Ausschank und die Unterkunft von Gästen in den Alpgebäuden ist unter Vorbehalt der geltenden Bestimmungen dem Bewirtschafter grundsätzlich gestattet. Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse Einschränkungen vornehmen.

Der Gemeindevorstand regelt die Benützung von Alpräumen ausserhalb der

Alpzeit zu anderen Zwecken, zum Beispiel durch Arbeiter, Privatpersonen, Militär etc.

Die Gemeinde regelt die Benützung der Alpstrassen mit Motorfahrzeugen.

Art. 26

WWA Bei Wald- und Weideausscheidungen soll der Weideertrag nicht wesentlich vermindert werden. Ist dies dennoch der Fall, so kompensiert dies die Gemeinde durch Weideverbesserungen, falls die ansässigen Bauernbetriebe entsprechenden Weidebedarf haben und sich an den Weideverbesserungen beteiligen.

Die Weideverbotsflächen gemäss der geltenden Wald-Weide-Ausscheidung sind zu beachten.

V. Finanzen

Art. 27

Pachtzins bzw. Nutzungs- Für die Gewährung der Nutzungen der Alpen und Weiden erhebt die Gemeinde vom Bewirtschafter einen Zins bzw. von den Viehhaltern ein Sömmerungsgeld, falls die Gemeinde selbst als Bewirtschafter auftritt.

Bürger und Niedergelassene von Bever sind in Bezug auf die Höhe des Sömmerungsgeldes gleichgestellt.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe des Pachtzinses fest.

Der Bewirtschafter legt die Höhe des Sömmerungsgeldes nach eigenem Ermessen fest. Es wird auf die Hälfte gekürzt, für Vieh, das vor dem 1. August die Weide verlässt oder verendet oder aber erst nach diesem Datum gealpt wird.

Art. 28

Sömme- Die Beiträge des Staates an die Bewirtschaftung der Alpen und Weiden stehen rungsbeiträge vollumfänglich dem Bewirtschafter und den Viehhaltern zu.

Die Gemeinde kann die Bewirtschaftung mit eigenen Beiträgen unterstützen.

Art. 29

Erträge aus Erträge aus der Vermarktung der Alpprodukte fallen dem Bewirtschafter bzw. Alpprodukten den beteiligten Viehhaltern zu.

Art. 30

Finanzielle Die Gemeinde trägt die Kosten für die Instandhaltung der Gebäude (Fundamente, Mauern, Dächer, Kamin (inkl. Kaminfeger), Dachrinnen, Blitzschutz und Feuerungseinrichtungen), Wasserversorgung für die Alpgebäude, und Last der Tränken (inklusive das Einwintern der Wasserversorgung und das Öffnen von verstopften Leitungen), Zufahrten und Brücken, im Rahmen der Einschränkung Gemeinde gemäss Art. 7.1 dieser Ordnung.

Die Gemeinde sorgt für die Montage der Elektrozäune für die Wald-Weide-Ausscheidung im Frühjahr und ihre vollständige Entfernung im Herbst. Die

Gemeinde trägt die Kosten der Gebäudeversicherung, Liegenschafts- und Vermögenssteuern ihrer Alpen und Weiden.

Sie stellt an der Zufahrtsstrasse Brennholz für die Alp- und Weidewirtschaft unentgeltlich zur Verfügung. Der Transport ist Sache des Bewirtschafters.

Sie trägt nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten Kosten für die Räumung nach Lawinen- und Rufenereignissen, soweit es den allgemeinen Interessen der Gemeinde entspricht. Durch künstlich ausgelöste Lawinen verursachte Schäden sind zu protokollieren und fotografisch festzuhalten. Die Schäden, welche die Bewirtschaftung beeinträchtigen, werden durch die Gemeinde behoben.

Die Gemeinde kann grössere Investitionen des Bewirtschafters unterstützen, sofern sie der Allgemeinheit dienen und nützlichen Charakter haben.

Art. 31

Finanzielle
Last des Be-
wirtschafters

Der Bewirtschafter trägt die Kosten für das Alp- und Weidepersonal sowie für die Anschaffung, Betrieb und Unterhalt der Betriebseinrichtungen (Mobiliar, Geräte, Aggregate, Maschinen, Energie, Telekommunikation, Weidezäune u.ä.).

Der Bewirtschafter trägt die Kosten für den ordentlichen Unterhalt und für kleinere Reparaturen. Dazu gehören das Ersetzen von Fensterscheiben sowie Dachziegeln und ähnliches.

Der Bewirtschafter trägt die Kosten für die Mobiliar-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

Er ist im Verlaufe des Sommers dafür besorgt, dass die Elektrozäune der Wald-Weide-Ausscheidung intakt bleiben.

Er sorgt zusammen mit den Viehhaltern für die Beseitigung von verendeten oder verunfallten Tieren.

Art. 32

Budget

Das zuständige Gemeindedepartement schlägt dem Gemeindevorstand für die gemeindeeigenen Aufgaben jährlich ein Budget vor.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33

Informations-
pflicht

Die Gemeinde und der Bewirtschafter informieren sich gegenseitig sofort über Vorkommnisse, die des andern Eigentum, die Erreichung der Ziele gemäss Art. 4 dieser Ordnung oder die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen dieser Ordnung tangieren.

Art. 34

Strafbestim-
mungen

Verstösse gegen die vorliegende Ordnung werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 5'000.- und der Pflicht zur Abgeltung des verursachten Schadens geahndet.

Art. 35

Inkrafttreten Die vorliegende Alp- und Weideordnung ersetzt die Alpen- und Weideordnung vom 31. Dezember 1992.

Sie wurde am 17. Juli 2002 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gemeindevorstand Bever

Der Präsident:

sig. B. Giovanoli

Der Aktuar:

sig. R. Roffler